

420 K 57/23



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 13.07.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Neersen, Blatt 1021,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1249, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 160, 159, Größe: 72 m²

BV lfd. Nr. 15

Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1270, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 159, 160, Größe: 878 m²

BV lfd. Nr. 18

Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1271, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 159, 160, Größe: 714 m²

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit einer Garage, Wohnflächen (gesamt): ca. 217 qm, Ursprungsbaujahr unbekannt, Umbau: ca. 1975/1975.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 12.09.2025 auf die Grundstücke Nr. 14 und 18 und am 13.02.2024 auf das Grundstück Nr. 15

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

368.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

| | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Neersen Blatt 1021, lfd. Nr. 15 | 340.000,00 € |
| - Gemarkung Neersen Blatt 1021, lfd. Nr. 14 | 15.000,00 € |
| - Gemarkung Neersen Blatt 1021, lfd. Nr. 18 | 13.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.